

Satzung der Albert Beneke Faustballstiftung

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

Albert Beneke Faustballstiftung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in 21702 Ahlerstedt (OT Wangersen).

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports. Die Förderung des bezahlten Sports ist ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Faustballspiels, vorrangig im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg.
- (2) Die Unterstützung aus den der Stiftung zur Verfügung stehenden Mitteln kann auch durch sachgerichtete Zuwendungen an regionale und überregionale Sportverbände, die selbst als gemeinnützig anerkannt sind, zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen und gemeinnützigen Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes geleistet werden.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gremien erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Vermögen der Stiftung

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung (Stiftungskapital) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 08.11.1999. Es beträgt DM 544.000,00. (Das entspricht 278.142,78 Euro.)
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden, sofern diese dazu bestimmt sind, den Stiftungszweck zu erfüllen und das Stiftungsvermögen zu stärken.
- (3) Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen. Zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (5) Von den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen jährlich im Rahmen der steuerlich zulässigen Möglichkeiten Rücklagen gebildet werden. Bei Auflösung solcher Rücklagen sind die Mittel für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden, soweit sie nicht dem Stiftungskapital zugeführt werden.

§ 4

Zweckgebundene Zuwendungen

Der Stiftungsgründer, Zustifter und dritte Personen können der Stiftung zweckgebundene Zuwendungen machen, die zweckbestimmt im Rahmen des Stiftungszweckes zur Verwendung gelangen.

§ 5

Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

§ 6

Rechtsstellung des Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Erträge dieses Vermögens verpflichtet.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des BGB.
- (2) Der Vorstand wird vom Stiftungsbeirat bestellt. Der Stiftungsgründer hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, gleich aus welchem Grund, bestellt der Stiftungsbeirat einen Nachfolger für eine fünfjährige Amtsdauer.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund vom Stiftungsbeirat mit Zweidrittel-Mehrheit abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann das Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz kann auf Antrag und gegen Belegnachweis gewährt werden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- b) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln bzw. Zuwendungen,
- c) Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich der Vermögensübersicht und der Einnahmen- / Ausgabenrechnung,
- d) Einwerbung von Zustiftungen und Zuwendungen von dritten Personen und Unternehmen.
- e) Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Beschlüsse über die Verwendung der Erträge ab 5.000 Euro pro Einzelmaßnahme bedürfen der Zustimmung des Stiftungsbeirates.

- (2) An den Sitzungen des Vorstandes können die Beiratsmitglieder auf Ersuchen des Beiratsvorsitzenden mit beratender Stimme teilnehmen..

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf - mindestens einmal jährlich - durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Nichteinhaltung der ordnungsgemäßen Ladungsfrist gemäß Abs. 1 ist der Vorstand beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Mitglieder anwesend sind und das Verfahren von keinem der Anwesenden gerügt wird.

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren erteilen. Der Beschluss aus einem Umlaufverfahren wird in der folgenden Sitzung in das Protokoll übernommen.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzungen wird eine Niederschrift verfasst, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens fünf Personen.
- (2) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grund, vorzeitig aus, ergänzt sich der Stiftungsbeirat durch Zuwahl auf mindestens fünf Mitglieder.

Der Stiftungsgründer hat in allen Fällen ein Vorschlagsrecht.

- (3) Die Stiftungsbeiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz kann auf Antrag und gegen Belegnachweis gewährt werden.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands zu überwachen.
- (2) Die Stiftungsbeiratsmitglieder setzen sich in der Öffentlichkeit für Belange der Stiftung ein.
- (3) Der Stiftungsbeirat entscheidet über die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses und über die Entlastung des Vorstandes. Auf § 9 Abs. (1) wird verwiesen.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, laden nach Bedarf zu den Sitzungen - mindestens einmal jährlich - mit einer Frist von einer Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der

Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. An den Sitzungen des Stiftungsbeirates können die Vorstandsmitglieder auf Ersuchen des Beiratsvorsitzenden mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und insgesamt eine Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Bei Nichteinhaltung der Frist gemäß Absatz (1) ist der Beirat beschlussfähig, wenn alle Beiratsmitglieder anwesend sind und das Verfahren von keinem der Anwesenden gerügt wird.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Über die Sitzungen des Stiftungsbeirats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Änderungen des Stiftungszweckes

Sonstige Satzungsänderungen

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten oder unmöglich wird, so können Stiftungsbeirat und Stiftungsvorstand in einer besonderen, nur mit diesem TOP einzuberufenden gemeinsamen Sitzung einen anderen Stiftungszweck beschließen. Dieser Beschluss hat insbesondere den Belangen des Stifters Rechnung zu tragen, so dass der ursprünglich verfolgte Wille, soweit es unter den geänderten Bedingungen möglich ist, weiter verfolgt wird.

Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern. Abs. (1) gilt entsprechend.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. (1) und Abs. (2) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und, soweit erforderlich, der Finanzverwaltung.

(4) Zu Lebzeiten des Stifters ist auch dessen Zustimmung erforderlich.

§ 15

Auflösung der Stiftung

(1) Lassen es die Umstände nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und ist auch eine Anpassung nach § 14 der Satzung nicht zu verwirklichen, so können Stiftungsbeirat und Stiftungsvorstand gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Über die Auflösung kann nur auf schriftlichen Antrag in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat beschlossen werden. In beiden Gremien muss mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit, insgesamt eine Drei-Viertel-Mehrheit erreicht werden.

Ein Beschluss zur Auflösung erlangt nur Gültigkeit, wenn eine weitere Sitzung entsprechend § 15, Absatz 2, die oben genannte Auflösung ihn mit dem entsprechenden Quorum bestätigt. Die Sitzung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der ersten Sitzung stattfinden.

(3) § 14 Abs. (1) und der Abs. (3) finden entsprechend Anwendung.

(4) Abs. (1) gilt entsprechend für den Fall der Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung.

(5) Zu Lebzeiten des Stifters ist auch dessen Zustimmung erforderlich.

§ 16

Vermögensfall

(1) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Freundes- und Förderkreis Faustball e. V. an seinem jeweiligen Sitz (derzeitigen Sitz ist in Erlenstraße 4, 67069 Ludwigshafen). Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 dieser Satzung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

(2) Ist die Zuwendung gemäß Absatz 1 nicht möglich, fällt das Vermögen an den MTV Wangersen ebenfalls mit der Maßgabe, den Stiftungszweck aufrecht zu erhalten. Ist auch dies nicht möglich, wird das Vermögen einer anderen Stiftung mit einem ähnlichen Zweck zugewendet.

(3) Diesbezügliche Beschlüsse werden erst nach Einwilligung der zuständigen Stiftungsaufsicht und des Finanzamtes gültig.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen bzw. dessen Genehmigung einzuholen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, gilt Entsprechendes.

§ 18

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für privatrechtliche Stiftungen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Es gelten ergänzend die Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes i.d.F. vom 25.06.2014.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Ahlerstedt, den 17.04. 2015

gez. D. Kröger für den Vorstand

gez. Hans-Werner Heins für den Beirat

gez. Albert Beneke, Stiftungsgründer